

Wiesbaden, im März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

**die Höhe des Urlaubsgeldes errechnet sich bei gewerblichen Arbeitnehmern aus der steuerpflichtigen Bruttolohnsumme.** Damit Lohneinbußen in bestimmten Fällen nicht zu reduzierten Urlaubsgeldansprüchen führen, gibt es die sogenannte **Mindesturlaubsvergütung für die Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung.**

Anspruch auf **Mindesturlaubsvergütung wegen Krankheit** hat der Arbeitnehmer, wenn er während einer fortdauernden Entsendung außerhalb der Lohnfortzahlung krank ist. Ein Anspruch besteht nicht bei einem Arbeitsausfall aufgrund Erkrankung des Kindes, Erziehungsurlaub, Kur- oder Heilbehandlung ohne Krankschreibung und sonstigen Fehlzeiten ohne Lohnfortzahlung.

### **Berechnung der Höhe der Mindesturlaubsvergütung**

Für die Ermittlung der Mindesturlaubsvergütung wird berechnet, was der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn die Arbeit nicht ausgefallen wäre. Dazu wird der reguläre Stundenlohn des Monats, in dem der Ausfall entstanden ist, mit der Anzahl der Ausfallstunden multipliziert. Dieser entgangene Lohn wird mit dem Prozentsatz für das Urlaubsentgelt in Höhe von 11,4 Prozent multipliziert.

Hinzu kommt noch das zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 30 Prozent des ermittelten Betrages:

#### **Formel für die Mindesturlaubsvergütung:**

$(\text{Ausfallstunden} \times \text{Stundenlohn} \times 11,4 \%) + 30 \% = \text{Mindesturlaubsvergütung}$

#### **Beispiel Mindesturlaubsvergütung:**

*Der Arbeitnehmer erkrankt am 6. Juni. Die Lohnfortzahlung endet am 18. Juli. Im Juli hat er erstmals 78 Ausfallstunden wegen Krankheit ohne Lohnfortzahlung. Der Arbeitnehmer hat einen Stundenlohn von 15,34 €.*

*Die Mindesturlaubsvergütung (MUV) aus den Ausfallstunden ermittelt sich wie folgt:*

$15,34 \text{ €} \times 78 \text{ Stunden} = 1.196,52 \text{ €}$

$1.196,52 \text{ €} \times 11,4 \% = 136,40 \text{ €}$

$+ 30 \% \text{ zusätzliches Urlaubsgeld} = \underline{40,92 \text{ €}}$

$= \text{Mindesturlaubsvergütung (MUV Krankheit) für 78 Ausfallstunden} = 177,32 \text{ €}$

...

Für die Mindesturlaubsvergütung gilt für die Berechnung des Urlaubsentgelts von schwerbehinderten Arbeitnehmern und Arbeitnehmern ohne Schwerbehinderung einheitlich der Urlaubsentgeltberechnungssatz von 11,4 Prozent zuzüglich des 30%igen zusätzlichen Urlaubsgeldes.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Der Vorstand